



T

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Weinüberwachung 2021
Rheinland-Pfalz: Prämie für Hofübernahme
Rheinland-Pfalz: WeinMarketingTag
Nahe: „g.U. Nahe“ veröffentlicht
Rheinland-Pfalz: Eiswein – Flächenmeldung durchführen

H

Deutschland

3

Save the date: Branchentreff 2023
Bundesrat billigt Weinverordnung
Ernteschätzung 2022
CO2-Plattform des Deutschen Brauer-Bundes
Kennzeichnung mit Flagge
Rebsorte Furmint als „Mosler“ verwechslungsfähig
Konsumverhalten mit Einsparungen
Irreführende Produktaufmachung von Traubensaft-Getränk
Senkung der Umsatzsteuerpauschalierung beschlossen
Glasetwicklung
Aktualisierte Fassung der DIN-Norm Sekt- und Schaumweinflaschen
Mehrweg-Alternative ab 1. Januar Pflicht
Neues Konservierungsmittel
Neue Weinmarkt-Statistiken erschienen
Katrin Lang aus Baden ist 74. Deutsche Weinkönigin
Hochschule Geisenheim: 150 Jahre (1872 - 2022)

E

Brüssel

7

EU: Initiative für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem

M

EU-Länder

7

Italien: Anzahl der Weingüter nimmt ab
Portugal: Weinkennzahlen
Irland: Warnhinweise

E

Drittländer

8

Schweiz: Änderung im nichtpräferenziellen Ursprung
Großbritannien: Hinausschiebung obligatorischer Angabe
Kanada: Abschaffung von Umverpackungen für alle Weine
Russland: Einfuhrverbot für Lkw
China: Registrierungspflicht
Japan: Reisen wieder ohne Visum
Ägypten: Verschiebung Registrierung Luftfracht im ACI-System

N

Verschiedenes

9

Reduzierte Umsatzsteuer auf Gas
Unzulässige Unterschreitung eigener Preisempfehlungen
Darf Ex-Chef vor früheren Angestellten warnen?

Termine

10

Seminar: Erfolgreiche Vertriebsstrategien – vertriebsrechtliche und arbeitsrechtliche Praxisfragen
SCHULUNGSANGEBOT
Erinnerung: Weinversand innerhalb der EU

Regionales

Rheinland-Pfalz: Weinüberwachung 2021

Das Landesuntersuchungsamt (LUA) Rheinland-Pfalz stellt in seiner jüngst veröffentlichten Bilanz zur Weinüberwachung 2021 zahlreiche Verstöße fest. Danach musste jede elfte Probe beanstandet werden, meist wegen Kennzeichnungsfehlern, teilweise jedoch auch wegen schwerwiegenderer Verstöße. Bei 4.698 Kontrollen wurden etwa 3.900 Proben untersucht, bei 85 davon (2,2%) wurden Grenzwertverstöße oder unzulässige Weinbehandlungen festgestellt. Gerade die illegale Aromatisierung bleibt ein Problem, das sowohl heimische wie auch importierte Weine betraf. Zudem wurden auch Verstöße bezüglich Überanreicherung, verbotener Anreicherung von Prädikatsweinen und Wässerung von Wein beanstandet. Beanstandet wurde auch in mehreren Fällen, dass Erzeuger ihre Weine bereits vor der Erteilung der amtlichen Prüfnummer in den Verkehr gebracht hatten, auch unvollständige oder lückenhafte Weinbuchführung wurde mehrfach festgestellt, ebenso Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Perlweins bzw. Schaumwein. So gab es Produkte, die im bezeichnungsrechtlichen »Niemandland« zwischen 2,5 (Obergrenze für Perlwein) und 3 (Untergrenze für Schaumwein) bar Kohlendioxidüberdruck lagen. Auch bezüglich angeblicher Prämierungen gab es Beanstandungen wegen Verbrauchertäuschung, ebenso wie bei der unzulässigen Verwendung der Begriffe »Gutsabfüllung« und »Weingut« sowie in der Jahrgangskennzeichnung. Im Bereich der aromatisierten weinhaltigen Getränke gab es Verstöße in Bezug auf angegebene Inhaltsstoffe oder irreführende Etikettierung. Erfreulicherweise wurden keine Grenzwertüberschreitungen bei Schwermetallen, Allergenen und Pestiziden festgestellt. Die meisten Beanstandungen (60 bei heimischen und 6 bei ausländischen Erzeugnissen) gab es aufgrund falscher Alkoholgehaltsangaben.

Rheinland-Pfalz: Prämie für Hofübernahme

Wer in Rheinland-Pfalz in absehbarer Zeit einen landwirtschaftlichen Betrieb, also auch einen Weinbaubetrieb, übernehmen will, sollte eventuell noch etwas warten. Mitte September haben sich die Parteien der Regierungskoalition (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) daran erinnert, dass sie im Koalitionsvertrag vereinbart hatten, eine Hofübernahme- und Existenzgründungsprämie einzuführen. Nun haben diese Parteien einen entsprechenden Antrag im Parlament eingebracht, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, eine »Hofübernahme- und Existenzgründungsprämie auf den Weg zu bringen«. Der Antrag wurde einstimmig – bei Enthaltung der AfD – angenommen. 2023 soll eine entsprechende Prämie eingeführt werden. Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt und weiterführt, soll dann eine Hofübernahmeprämie in Höhe von 45.000 Euro erhalten.

Rheinland-Pfalz: WeinMarketingTag

Das Kompetenzzentrum Weinmarkt & Weinmarketing Rheinland-Pfalz veranstaltet am Donnerstag, 17. November 2022 von 13:00 bis 18:30 Uhr den 29. WeinMarketingTag Rheinland-Pfalz. Die Podiumsveranstaltung steht unter dem Motto: „Neu und Nachhaltig!? – Innovative Ideen für das Weinmarketing“. Nach zwei Online-Jahren findet der Marketingtag diesem Jahr wieder in Präsenz in der Aula am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Oppenheim statt. Herzlich eingeladen sind alle Winzerinnen und Winzer, Marketingfachleute und Entscheidungsträger der Weinbranche. Teilnahmegebühr: 75 Euro, inkl. Tagungsunterlagen und Getränken. Anmeldung zum WeinMarketingTag Rheinland-Pfalz online unter: [Weinmarketing/Termine/Seminare/DLR07310](https://www.wmkt.de/termine/seminare/dlr07310). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahme wird nach dem Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt und bestätigt.

Nahe: „g.U. Nahe“ veröffentlicht

Am 20.10.2022 sind im Bundesanzeiger der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation „g.U. Nahe“ sowie die Antragsunterlagen veröffentlicht worden. Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein in der Rubrik „Anträge im nationalen Vorverfahren“ zu finden. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde und ggf. Einsprüchen (innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung) wird eine Sitzung des Fachausschusses Anfang 2023 stattfinden.

Rheinland-Pfalz: Eiswein – Flächenmeldung durchführen

Die für Eiswein vorgesehenen Flächen müssen bis zum 15.11. des Erntejahres bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorab gemeldet werden. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer: <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/ernte/eiswein/>

Deutschland

Save the date: Branchentreff 2023

Wir bitten Sie, sich bereits jetzt den Termin für den Branchentreff 2023 vorzumerken.

Dieser findet statt am **Freitag, den 07. Juli 2023 ab 10.00 Uhr in Trier**. Titel, Programm und Einladung folgen zu gegebener Zeit.

Bundesrat billigt Weinverordnung

Wir hatten Sie über den Kabinettsentwurf zur Änderung der Weinverordnung informiert. Dazu hat der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats zwischenzeitlich u.a. folgende Empfehlungen abgegeben:

- § 32b (Erstes Gewächs und Großes Gewächs): der Ausschuss forderte hier, die Anpassung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei Großen und Ersten Gewächsen. Schlussfolgernd wird es zu einer Anpassung beider Mindestalkoholgehalte nach unten auf jeweils 10,5 bzw. 11,0 Volumenprozent kommen, sodass es hinsichtlich der Mindestalkoholgehalte keine Unterscheidung mehr geben wird.
- § 32 b Abs. 1 Nr. 5 WeinVO wird nun wie folgt geändert: „der zur Herstellung verwendete Traubenmost in den Anbaugebieten Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 10,5 Volumenprozent sowie in allen übrigen Anbaugebieten von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist.“

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung Anfang Oktober beschlossen, der Verordnung mit den Änderungen zuzustimmen.

Ernteschätzung 2022

Anbaugebiet	Ernteschätzung 2022	Ø-Ertrag 2012-2021	Veränderung Menge zu 10-J. Mittel	Veränderung Menge zu 2021
	hl	hl	%	%
Ahr	43.000	38.000	13	39
Baden	1.350.000	1.190.000	13	50
Franken	456.000	429.000	6	3
Hess. Bergstraße	31.000	30.000	3	3
Mittelrhein	30.000	28.000	7	15
Mosel	688.000	742.000	-7	-6
Nahe	319.000	319.000	0	7
Pfalz	2.300.000	2.209.000	4	4
Rheingau	219.000	213.000	3	2
Rheinhessen	2.470.000	2.518.000	-2	-9
Saale-Unstrut	54.000	44.000	23	54
Sachsen	23.500	23.000	2	2
Württemberg	1.000.000	982.000	2	15
Bundesgebiet	8.993.500	8.830.000	2	6

CO2-Plattform des Deutschen Brauer-Bundes

In der aktuellen CO2-Mangellage suchen viele Unternehmen dringend nach verfügbarer Kohlensäure, während andere Betriebe über Überschüsse aus der Produktion verfügen oder nicht genutzte Mengen auf Lager haben. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Brauer-Bund kürzlich eine Online-Plattform gestartet, um Unternehmen zu unterstützen, die mit einem akuten Mangel an Kohlensäure zu kämpfen haben. Das neue Angebot soll nicht nur in der Krise die Vernetzung erleichtern, es soll auch ein Zeichen der Solidarität setzen und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen. Die neue Internetseite www.co2-plattform.de schafft eine Kontaktmöglichkeit für Anbieter von Kohlensäure auf der einen Seite und für Betriebe auf der anderen Seite, die dringend Kohlensäure für die Produktion oder die Abfüllung benötigen. Das für die Nutzer kostenlose Service-Angebot steht allen produzierenden Betrieben aus der Getränkeindustrie offen, unabhängig von etwaigen Verbandsmitgliedschaften und hergestellten Produkten. Die Internetseite ist bewusst datensparsam angelegt und funktioniert wie ein „Schwarzes Brett“. Der Brauer-Bund hat alle Funktionen vor der Freischaltung rechtlich eingehend mit externer Expertise prüfen lassen, insbesondere mit Blick auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht, und dabei von Beginn an auch das Bundeskartellamt einbezogen. Die Behörde hat dem Brauer-Bund mitgeteilt, dass keine kartellrechtlichen Bedenken gegen die Plattform bestehen. Die Einträge auf der Plattform beschränken sich neben Angaben zum Unternehmen auf die CO2-Menge und das Datum der (gewünschten) Verfügbarkeit. Der Austausch über Konditionen, Preise oder Lieferdetails obliegt ausschließlich den Vertragspartnern und findet im direkten bilateralen Austausch außerhalb der Plattform statt.

Kennzeichnung mit Flagge

Darf z.B. in der Etikettierung mit der deutschen Flagge gearbeitet/geworben werden – diese Frage ist nach der Einschätzung des Schutzverbandes Deutscher Wein e.V. wie folgt einzuordnen: nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG darf man Flaggen nicht „zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen“ nutzen. Wenn es also so aussieht, als ob die Flagge auch den Bezug zur Ware hat, ist das unzulässig. Schon in einer Entscheidung des LG Hamburg von 1989, die sich damit beschäftigte, wann eine Flagge „zur Kennzeichnung“ benutzt wird, wurde dies relativ weit ausgelegt. Nach Auffassung des Gerichts stellt ein an zentraler Stelle wiedergegebenes Rechteck mit den Landesfarben der Bundesrepublik Deutschland schwarz-rot-gold eine Flagge dar. Die Verwendung der bloßen Landesfarben wäre - als Dekoration oder in beschreibender Form - frei, nicht dagegen gilt dies für die Staatsflagge. Die rechteckige Darstellung der Farben schwarz, rot, gold kann aber nicht als bloßer beschreibender Hinweis mittels Landesfarben angesehen werden, sondern wird als Symbol für die bundesdeutsche Staatsflagge gewertet. Unerheblich ist hierbei der Unterschied zwischen Flaggen und Fahnen, wie er in Lexika-Zitaten beschrieben wird. Ob das Stück Tuch mit den Landesfarben an einem Stock befestigt ist (Fahne) oder an einer Leine an Stangen hochgezogen wird (Flagge), ist unerheblich. Unerheblich ist ferner, ob die Flagge in bewegter Form als gewelltes Tuch dargestellt wird oder als farbiges Rechteck; denn auch unbewegliche Wimpel oder Ständer müssen als Flaggen angesehen werden. Für die bildliche Wiedergabe und die Kennzeichnung eines Dienstleistungsangebotes ist es gleichgültig, ob die Flagge in welliger Form oder als flaches Rechteck abgebildet wird; maßgeblich ist allein die Darstellung der Landesfarben in Flaggenform. Liegt keine entsprechende Genehmigung zur Verwendung vor, ist daher von einer Verwendung abzuraten (darin liegt der Unterschied zum österreichischen Wein: dort ist das Bestandteil der Angabe einer Prüfung für Qualitätsweine, ähnlich unserer AP-Nr.).

Umsetzbar wäre danach nur eine graphische Darstellung der Farben z.B. wie ein „Kometenschweif“, wie „Pinselstriche“ o.ä., nicht aber eine rechteckige Form!

Rebsorte Furmint als „Mosler“ verwechslungsfähig

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat, nach vorheriger Konsultation der Europäischen Kommission (KOM) darüber informiert, dass

1. in Ungarn der Name "Mosler" als Synonym für die Rebsorte Furmint eingetragen/klassifiziert werden kann. Dies ist nach Ansicht der Dienststellen der KOM gemäß Art. 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) möglich. Dort wird die Klassifizierung der Keltertraubensorten, welche im jeweiligen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen, geregelt.

2. die Angabe "Mosler" in der Etikettierung der ungarischen Weine sei aber nicht zulässig, da die Sorte "Mosler" geeignet ist, an die in den g.U./g.g.A.-Weinen "Mosel", "Landwein der Mosel", "Moselle luxembourgeoise" und "Moselle" geschützten Begriffe Mosel zu erinnern. Gem. Art. 103 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung (..) geschützt. Dieses Problem wird den ungarischen Behörden zur Kenntnis gebracht werden.

Konsumverhalten mit Einsparungen

Nach einer Umfrage des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung unter rund 6.200 erwerbstätigen Personen ab sechzehn Jahren plant rund die Hälfte der Befragten aufgrund der hohen Inflation, sich beim Einkauf von Lebensmitteln einzuschränken. Zu erwarten ist dabei eine Verschärfung der sozialen Ungleichheit: So halten es unter den Menschen mit einem vergleichsweise niedrigem Haushaltseinkommen von bis zu 2.000 Euro netto monatlich mehr als 50 Prozent für notwendig, in den kommenden Monaten weniger Nahrungsmittel, Getränke und Genussmittel einzukaufen. Rund 18 Prozent haben vor, den Konsum sogar deutlich einzuschränken. Über alle Einkommensgruppen hinweg planen 39 Prozent der Beschäftigten, den Kauf von Alltagsgütern zu reduzieren. 10 Prozent halten deutliche Konsumeinschränkungen für nötig.

ProWein 2023



Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023

Irreführende Produktaufmachung von Traubensaft-Getränk

Erweckt die Gesamtaufmachung eines Produktes den unzutreffenden Eindruck, dass es sich bei einem traubensaftähnlichen Getränk um einen alkoholfreien Wein handelt, so kann nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 19. Mai 2022 ein auf dem Rückenetikett angebrachter Hinweis die Gefahr einer Täuschung nicht mehr ausräumen. Der Fall betrifft ein Produkt namens „Zera Chardonnay“. Dabei handelt es sich um ein Getränk, das unter anderem Traubenkernextrakt, Hefeextrakt und Traubensaft enthält und in einer Burgunderflasche abgefüllt ist. Auf dem Etikett auf der Produktvorderseite befindet sich die Bezeichnung „Zera Chardonnay“ sowie der Hinweis „Alcohol free, sans alcool“. Auf der Produktrückseite heißt es unter anderem: „Alkoholfreies Getränk aus Traubenkernextrakt, Hefeextrakt und Chardonnay-Traubensaft - unfermentiert“. Der Kläger hält die Produktaufmachung für irreführend, weil sie den Eindruck erwecke, es handle sich bei dem Getränk um einen alkoholfreien Wein. Die Beklagte meint indes, dass weder aufgrund der Flaschenform noch aufgrund der Angabe der Rebsorte Chardonnay oder dem Zusatz „alcohol free“ auf die Produktart geschlossen werden könne. Hierzu müsse vielmehr die auf dem Rückenetikett angebrachte Bezeichnung gelesen werden, aus der sich ergebe, dass es sich nicht um einen alkoholfreien Wein handle. Das LG Berlin gibt der Klage statt. So sei die von der Herstellerin genutzte Burgunderflasche dem Verkehr als Weinflasche bekannt. Sie werde, wie das Gericht aus eigener Anschauung wisse, für Rotwein und Weißwein, meist Chardonnay, verwendet. Dabei sei es für die Annahme einer Irreführung nicht erforderlich, dass dies ausschließlich geschehe. Weiter spreche für die Einordnung als Wein, dass die Flasche mit einem Etikett versehen ist, wie es typischerweise für Wein verwendet werde und das Produkt zudem die Bezeichnung Chardonnay, einer sehr bekannten und populären Weißweinbeziehungsweise Rebsorte, trage. Dabei entnehme die Person, die das Getränk für einen Wein halte, dem Hinweis „alcohol free“, dass es sich um einen alkoholfreien Wein handle. Eben dieser Eindruck werde durch den Begriff „zera“, was Assoziationen mit dem englischen Wort „zero“ für „Null“ wecke, noch einmal in den Fokus gerückt. Die Gesamtaufmachung des Produktes vermittelt somit nach Auffassung des Gerichts den irreführenden Eindruck, es handle sich um alkoholfreien Wein. Zwar könnte, wie das Gericht ausführt, ein klarstellender Hinweis eine mögliche Irreführung ausräumen. Doch ein entsprechender Hinweis auf der Produktrückseite reiche hierfür nicht aus. Denn aufgrund der Gestaltung der Flasche hätten Verbraucherinnen und Verbraucher gar keinen Anlass, weitere Informationen auf der Rückseite der Flasche vor dem Kauf des Produkts näher zu inspizieren. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, Berufung ist eingelegt. (LG Berlin, Urt. v. 19.05.2022, Az. 52 O 273/21)

Senkung der Umsatzsteuerpauschalierung beschlossen

Die zuvor vom Bundestag beschlossene Senkung des Pauschalsteuersatzes (wir berichteten) von derzeit 9,5 Prozent auf 9,0 Prozent ist vom Bundesrat gebilligt worden. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2023. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde in § 24 Abs. 1 S. 1 UStG eine Umsatzgrenze von 600.000 Euro eingeführt. Überschreitet der Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Erzeugers diese Grenze im vorangegangenen Kalenderjahr, sind die Umsätze im laufenden Jahr zwingend nach der Regelbesteuerung zu besteuern. Aufgrund der Preissteigerungen könnten viele Betroffene unerwartet aus der Pauschalierung fallen.

Glasentwicklung

80 Prozent: Glas ist eines der Verpackungsmaterialien mit der höchsten Recyclingquote. 8 von 10 Glasflaschen werden in Europa für das Recycling gesammelt (Eurostat). Glasflaschen sind heute im Durchschnitt 30 Prozent leichter als vor 20 Jahren. Das senkt den Energieverbrauch um satte 70 Prozent (FEVE).

(BV Glas)

Aktualisierte Fassung der DIN-Norm Sekt- und Schaumweinflaschen

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die DIN-Norm DIN 6096 für Sekt- und Schaumweinflaschen mit einem Nennvolumen von 0,75 l, die bisher gültige Norm aus 2016 ersetzt. Das Dokument wurde im Arbeitsausschuss NA 115-02-04 AA "Behältnisse aus Glas" im DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) erarbeitet. Die Norm (Stand August 2022) können Sie in der Geschäftsstelle abrufen.

Mehrweg-Alternative ab 1. Januar Pflicht

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Anbieter ihren Kunden die Wahl zwischen Einweg-Verpackungen und einer wiederverwendbaren Alternative einräumen. Die neue Verpflichtung beruht auf der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, die über das Verpackungsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. Demnach müssen ab dem 1. Januar 2023 Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern mit Lebensmitteln für den unmittelbaren Verzehr oder auch von Einweggetränkebechern mit Getränken ihren Kunden eine Mehrwegalternative anbieten. Ausgenommen sind kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 80 Quadratmetern und mit bis zu fünf Mitarbeitern: Sie dürfen alternativ von Verbrauchern selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen. Was dabei zu beachten ist, hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in einem neuen Merkblatt zusammengefasst, welches Sie in der Geschäftsstelle anfordern können.

Neues Konservierungsmittel

Das neue natürliche Konservierungsmittel Nagardo von Lanxess ist jetzt auch in der Europäischen Union für die Verwendung in alkoholfreien Getränken (nicht Wein) zugelassen. Die Markteinführung von Nagardo startet in Europa im Herbst 2022. Das aus Speisepilz gewonnene Glykolipide, das bereits in den USA, Australien, Neuseeland und Kanada im Einsatz ist, wurde offiziell auf der drinktec in München vorgestellt. Der Einsatz von Nagardo soll auch dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsziele eines Unternehmens zu erreichen, indem der Energieverbrauch bei der Umstellung von Heißabfüllung oder Tunnelpasteurisierung auf Kaltabfüllung mit Nagardo gesenkt wird. Nagardo findet Anwendung in verschiedenen Getränkekategorien, sodass ein breiter Markt auf den Schutz des natürlichen Konservierungsmittels zurückgreifen kann. Im Vergleich zu den üblicherweise verwendeten synthetischen Konservierungsmitteln ist eine bis zu 50-mal geringere Dosierung ausreichend. Für Wein ist das Mittel aktuell noch nicht zugelassen. Ein entsprechendes Zulassungsverfahren soll aber in absehbarer Zeit gestartet werden.

Neue Weinmarkt-Statistiken erschienen

Die Neuauflage der umfassendsten Datensammlung der deutschen Weinbranche ist ab sofort erhältlich: „Deutscher Wein - Statistik '22/'23" fasst die wichtigsten Daten und Fakten aus der deutschen und internationalen Weinwelt zusammen. Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Service/Downloads/PDF/Statistik_2022-2023.pdf

Katrin Lang aus Baden ist 74. Deutsche Weinkönigin

In einer äußerst spannenden Wahlgala haben Jury und Zuschauer Ende September Katrin Lang aus Erbringen im Anbaugebiet Baden zur 74. Deutschen Weinkönigin gewählt. Sie wird unterstützt von den beiden Deutschen Weinprinzessinnen Luise Böhme aus Laucha im Anbaugebiet Saale-Unstrut und Juliane Schäfer aus Flonheim in Rheinhessen. Die höchste deutsche Weinkrone geht damit zum zweiten Mal in Folge nach Baden.

Hochschule Geisenheim: 150 Jahre (1872 - 2022)

Die Königlich Preußische Lehranstalt für Obst- und Weinbau, ins Leben gerufen von dem Geisenheimer Freiherr Eduard von Lade, wurde am 19. Oktober 1872 feierlich eingeweiht und hat sich am 01. Januar 2013 zur eigenständigen Hochschule Geisenheim University entwickelt. In diesem Jahr wird nun das 150jährige Jubiläum gefeiert. Herzlichen Glückwunsch!



Präsident Prof. Dr. Schultz bei der Eröffnung der Akademischen Feier

Brüssel

EU: Initiative für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem

Als Folgemaßnahme zu ihrer "Farm to Fork"-Verpflichtung bereitet die Europäische Kommission (KOM) derzeit ein Rahmenwerk vor, die sogenannte „Initiative für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem“ (Sustainable Food System Framework, SFSF). Dieses zielt darauf ab, den Übergang zu nachhaltigen Lebensmitteln zu erleichtern und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltige Entscheidungen zu treffen.

Interessant ist dabei u.a., dass der künftige Regelungsvorschlag auch das Konzept der „Nachhaltigkeit“ definieren und ein Kapitel zu Nachhaltigkeitskennzeichnungen beinhalten soll. Derzeit gibt es auf EU-Ebene keine rechtliche Definition, was der Begriff „Nachhaltigkeit“ konkret bedeutet. Welche weiteren Aspekte das Rahmenwerk in diesem Bereich regeln möchte, ist aus der ersten Folgenabschätzung der KOM noch nicht ersichtlich. Das Rahmenwerk der KOM soll im letzten Quartal 2023 verabschiedet werden.

EU-Länder

Italien: Anzahl der Weingüter nimmt ab

Italiens Weinsektor unterliegt starken Konzentrationsprozessen. Zwischen 2010 und 2020 ging die Anzahl der Weingüter um ein Drittel auf 255.520 zurück. Das geht aus einer Zählung aus 2021 für die Landwirtschaft hervor. Da bei zurückgehender Zahl der Weingüter die Gesamtrebfläche Italiens in diesem Zeitraum stabil geblieben ist (636.000 ha/+1 Prozent), konnte die Durchschnittsrebläche der

Betriebe um 51 Prozent auf 2,5 Hektar steigen. Die Unterschiede in den einzelnen Regionen sind jedoch enorm. Während die Menge an Betrieben schon seit dem Jahr 2000 in ganz Italien konstant rückläufig ist, geht die Entwicklung der Rebflächen zwischen Nord- und Süditalien weit auseinander. Am stärksten wuchs sie dank Prosecco und Pinot Grigio in Venetien, von 73.709 Hektar in 2010 auf 101.432 in 2020 (+38 Prozent). Das Friaul liegt mit einem Plus von 34 Prozent fast auf gleicher Wachstumshöhe, ebenfalls befördert vom Duo Prosecco und Pinot Grigio. In Mittelitalien gewinnt ausschließlich die Toskana leicht hinzu (+4 Prozent, 58.664 ha). Der Schwund ist in Umbrien besonders hoch (-23 Prozent, 9.237 ha). Die Analyse bezieht auch den Anteil des Weinbaus an den landwirtschaftlich genutzten Flächen der einzelnen Regionen ein. Im kleinen Trentino ist er mit 43 Prozent am höchsten, darauf folgt Venetien mit 32 Prozent. In der Toskana und in der Emilia-Romagna wird die Agrarfläche zu je 31 Prozent von Rebstöcken geprägt. Den geringsten Einfluss hat der Wein in der Landwirtschaft Kalabriens (10 Prozent), aber auch in der Lombardei macht er nur 13 Prozent aus.

Portugal: Weinkennzahlen

Die Weinbaufläche in Portugal beträgt 194.000 ha (2020). Aufgeteilt sind diese in 14 Anbaugebiete (12 auf dem Festland plus Madeira und Azoren) und 31 geschützte Ursprungsbezeichnungen (DOP). Die Weinproduktion betrug im Jahr 2020 6,4 Mio. hl, womit Portugal weltweit an Position 11 steht. Der Weinkonsum in diesem Jahr betrug 4,6 Mio. hl, was ebenfalls Platz 11 in der Welt darstellt. Der Weinexport betrug 2020 ca. 3,1 Mio. hl mit einem Wert von 846 Mio. Euro. Dabei sind die wichtigsten Abnehmer Frankreich, die USA, Großbritannien, Brasilien und Deutschland. Portugal gehörte damit zu den TOP 10 beim Weinimport nach Deutschland. Zudem ist Portugal mit 750.000 ha Korkeichen der größte Lieferant für die Korkeproduktion.

Irland: Warnhinweise

Wir berichteten, dass Irland im Juni bei der EU-Kommission einen Verordnungsentwurf notifiziert hat, mit dem Warnhinweise auf alkoholischen Getränken eingeführt werden sollen. Die Stillhaltefrist hat sich zwischenzeitlich vom 22.09.2022 auf den 22.12.2022 verlängert, da verschiedene EU-Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen (Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn) oder Bemerkungen (Griechenland, Lettland, Polen, Slowakei) abgegeben haben. Darüber hinaus wurden zahlreiche Beiträge von Verbänden und Organisationen eingereicht, so auch von unserem europäischen Branchenverband CEEV. Über den Fortgang berichten wir.

Drittländer

Schweiz: Änderung im nichtpräferenziellen Ursprung

Die IHKs der Schweiz sowie die eidgenössische Zollverwaltung erkennen die Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung der deutschen IHKs, die sogenannte „Erklärung-IHK“, als Ursprungsnachweis offiziell an. Zuvor war dieses Dokument lediglich informell durch die schweizerischen Kammern als Vornachweis für in der Schweiz ausgestellte Ursprungszeugnisse akzeptiert worden. Allerdings wird die Erklärung-IHK künftig nur akzeptiert, wenn diese durch die zuständige Stelle im Ausland (in Deutschland sind dies die IHKs) bescheinigt ist. Dies gilt sowohl für drittländische Ursprünge als auch für Ursprünge einzelner EU-Mitgliedstaaten und den Ursprung „EU“. Der Fokus liegt insbesondere auf der Langzeitversion der Erklärung-IHK. Mit Bescheinigung der IHK hat diese eine Gültigkeitsdauer von bis zu zwölf Monaten.

Großbritannien: Hinausschiebung obligatorischer Angabe

Durch Zustimmung der walisischen und schottischen Regierung, bleibt die Verwendung der Angabe des EU-Importeurs oder Abfüllers bis zum 31. Dezember 2023 in ganz Großbritannien zulässig. Das Vorhaben für die verpflichtende Angabe der Adresse eines Importeurs oder Abfüllers mit Sitz in Großbritannien für importierten Wein ist somit am 1. Januar 2024 bestätigt.

Kanada: Abschaffung von Umverpackungen für alle Weine

Um ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern, beachtlich die Société des alcools du Québec (SAQ) eine Abschaffung der Umverpackungen. Ab dem 1. Januar 2023 soll diese Regelung, die alle Umverpackungen (z.B.: Flaschenhüllen jeglicher Art, Schnüre, Kordeln, Netze, Bänder sowie Geschenkverpackungen oder Seidenpapier) betrifft, in Kraft treten.

Russland: Einfuhrverbot für Lkw

Die russische Regierung hat ein Einfuhrverbot für Lkw aus EU-Ländern, Norwegen, Großbritannien und der Ukraine verhängt. Verboten seien sowohl der bilaterale Gütertransport als auch der Transit und die Einfahrt aus Drittländern, heißt es in einer am Samstag veröffentlichten Regierungsverordnung. Die Maßnahme sei eine Reaktion auf das von diesen Ländern verhängte Einfuhrverbot für russische Laster. Die Bestimmungen treten am 10. Oktober in Kraft und sollen bis 31. Dezember 2022 gelten. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmen. So gilt das Verbot nicht für den Transport von Lebensmitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen und zahlreichen Non-Food-Artikeln wie Papier, Uhren oder Musikinstrumenten. Nicht betroffen ist auch der Straßengüterverkehr mit der Region Kaliningrad.

China: Registrierungspflicht

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) informiert über die Ergänzung der erforderlichen Informationen in das Online-Registrierungsportal CIFER. Hierbei ist zu beachten, dass es Sonderregelungen, u.a. für die Hersteller von Wein, gibt. Diese können selbständig und ohne Behördenbeteiligung eine Registrierung bei GACC (Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China) beantragen. Weitere Informationen, auch zur Registrierungsverlängerung, können Sie in der Geschäftsstelle abrufen.

Japan: Reisen wieder ohne Visum

Für deutsche Staatsangehörige besteht seit dem 11. Oktober 2022 wieder Visafreiheit für Aufenthalte bis zu 90 Tagen ohne Erwerbstätigkeit. Auch Einreisen mit für Studienaufenthalte und andere mittel- und langfristigen Aufenthalte ausgestellten Visa sind wieder möglich. Auch die Neubeantragung o.g. Visa kann erfolgen.

Ägypten: Verschiebung Registrierung Luftfracht im ACI-System

Der ägyptische Finanzminister hat bekannt gegeben, dass die verpflichtende Vorab-Registrierung von Luftfrachtsendungen nach Ägypten auf den 1. Januar 2023 verschoben wird. Damit gewährt das Ministerium allen am Handel beteiligten Parteien mehr Zeit für Schulungen und die Implementierung des neuen Systems. Die obligatorische Vorab-Registrierung im ACI-System sollte ursprünglich am 1. Oktober 2022 beginnen. Laut Mitteilung des ägyptischen Kabinetts fordert die ägyptische Zollverwaltung alle Akteure dazu auf, sich schnell dem System anzuschließen. Ab 1. Januar 2023 werden Waren-sendung in Ägypten nur dann verzollt und abgefertigt, wenn die im System generierte Nummer (Advanced Cargo Information Declaration - ACID) in den Frachtdokumenten enthalten ist. Hintergrund: Der ägyptische Zoll hat ein elektronisches System zur Vorab-Registrierung von Frachtinformationen namens „Advanced Cargo Information (ACI)“ eingeführt. Das neue System dient vor allem der Risikobewertung und soll die Abfertigungszeiten reduzieren. Aufgabe des Exporteurs ist zunächst die Registrierung seiner Daten in der Blockchain Cargo X. Seit Oktober 2021 ist die Vorab-Registrierung von Seefracht verpflichtend. Am 15. Mai 2022 startete die Testphase für Luftfracht.

Verschiedenes

Reduzierte Umsatzsteuer auf Gas

Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen zu. Vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 beträgt sie statt 19 nur 7 Prozent.

Unzulässige Unterschreitung eigener Preisempfehlungen

Unterschreitet ein Hersteller und Vertreiber seine eigene unverbindliche Preisempfehlung dauerhaft, so handelt es sich dabei um eine wettbewerbswidrige Irreführung. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main mit Urteil vom 5. August 2022 entschieden. Der Beklagte stellt Produkte her und vertreibt diese über Fachgeschäfte, aber auch selbst über einen eigenen Webshop. Dort verlangte er regelmäßig einen Verkaufspreis deutlich unter dem empfohlenen Verkaufspreis für Fachgeschäfte. Die Wettbewerbszentrale hält dies für wettbewerbswidrig. Nach ihrer Auffassung liegt ein Verstoß gegen § 5 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, wenn ein Hersteller einen Preis als unverbindliche Herstellerpreisempfehlung meldet, diesen aber selbst dauerhaft unterschreitet. Diese Auffassung bestätigt das LG Frankfurt. So sei die Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers dann als irreführend anzusehen, wenn die Empfehlung nicht auf der Grundlage einer ernsthaften Kalkulation als angemessener Verbraucherpreis ermittelt worden sei. Eben davon könne nach Auffassung des LG keine Rede sein, wenn der Hersteller seine unverbindliche Preisempfehlung dauerhaft um mindestens 30 Prozent unterschreite. (LG Frankfurt a. M., Urt. v. 05.08.2022, Az. 3-10 O 58/21, nicht rechtskräftig)

Darf Ex-Chef vor früheren Angestellten warnen?

Ein Arbeitgeber darf die neue Arbeitsstelle einer ehemaligen Mitarbeiterin nicht einfach über deren Fehlverhalten informieren. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (Az.: 6 Sa 54/22). Im konkreten Fall ging es um Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin: nach ihrer Kündigung entschied der Geschäftsführer ihres ehemaligen Arbeitgebers, ihre neue Arbeitsstätte vor ihr zu warnen. Seinen Aussagen zufolge fehlte die Frau unentschuldig bei der Arbeit und erschlich sich den neuen Job mit falschen Angaben im Lebenslauf. Der Arbeitgeber argumentierte vor Gericht, er habe den neuen Arbeitgeber und dessen Kunden vor seiner Ex-Mitarbeiterin schützen wollen. Die Mitarbeiterin bestritt die Vorwürfe und verlangte eine Unterlassung der diffamierenden Äußerungen gegenüber möglichen neuen Arbeitgebern. Das LAG Rheinland-Pfalz stimmte dem - wie schon die Vorinstanz, zu. Mit seinem Anruf habe der ehemalige Arbeitgeber ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Auch wenn seine Vorwürfe der Wahrheit entsprächen, habe er nichts von der Weitergabe der Informationen gehabt. Bei den falschen Aussagen im Lebenslauf habe es sich zudem nicht um Angaben zu Leistungen und Verhalten der Frau gehandelt. Außerdem habe der Ex-Arbeitgeber die Frau aufgrund ihres Fehlverhaltens nicht abgemahnt. Die Vorwürfe habe der Mann erst nach ihrer Kündigung geäußert. Die Richterinnen und Richter bekamen so den Eindruck, dass der Arbeitgeber seiner ehemaligen Arbeitnehmerin mit dem Anruf nur habe schaden wollen. Laut Gericht werden Arbeitgeber nicht grundsätzlich daran gehindert, Informationen über Leistung und Verhalten ausgeschiedener Beschäftigter weiterzugeben - auch gegen deren Willen. Etwa, wenn es darum geht, andere Arbeitgeber bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen. Dafür müssen aber immer die Persönlichkeitsrechte gegen die Interessen anderer abgewogen werden.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Seminar: Erfolgreiche Vertriebsstrategien – vertriebsrechtliche und arbeitsrechtliche Praxisfragen

Unabhängig von der Branche und dem konkreten Leistungsangebot sind alle Unternehmen darauf angewiesen, ihre Waren oder Dienstleistungen erfolgreich zu vertreiben. Die Formulierung einer passgenauen Vertriebsstrategie ist wesentlicher Faktor für den Erfolg. Im ersten Teil des Seminars am **17.11.2022, 9:00 – 13:00 Uhr** werden die gängigsten Vertriebsformen vorgestellt und deren praktische und rechtliche Vor- und Nachteile aufgezeigt. Im zweiten Teil werden moderne Vergütungsformen erläutert, die dazu beitragen, Mitarbeitende zu motivieren und vor allem um leistungsstarke Mitarbeitende für das Unternehmen zu gewinnen bzw. diese zu binden. Für die kostenfreie Veranstaltung in Trier (IHK) ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen finden Sie online auf https://www.ihk-trier.de/p/Erfolgreiche_Vertriebsstrategien-9-23709.html.

Weitere Fragen beantwortet: IHK Trier, Ulrike Luce, Telefon: (06 51) 97 77-2 12, E-Mail: luce@trier.ihk.de

SCHULUNGSANGEBOT

Der Bundesverband bietet in Zusammenarbeit mit QRPS Management Consulting die nachfolgenden Aufbau-Schulungen am **16. und 17. November 2022** in Trier an:

Modul 1: **Neuerungen zu IFS, BRC & Co.
Was gibt es Neues von Seiten des Gesetzgebers?**

IFS Food 8 und BRC 9 stehen schon länger in den Startlöchern, aber wie ist der aktuelle Stand? Ansonsten gibt es einen intensiven Austausch zu allen anderen Themen, die aus Sicht der Zertifizierung für die Wein- und Fruchtsaftindustrie interessant sind. Und natürlich die obligatorische HACCP Auffrischung.

Um den Anforderungen der Standards nach Schulung und Aktualisierung nachzukommen, dient dieses Modul dazu, allen Beteiligten in den relevanten Bereichen eine entsprechende Auffrischung zu bieten.

Dauer 16. November, 10:00 Uhr – 16.30 Uhr,
Kosten 150 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 175 €)
Teilnehmerzahl mind. 10 Teilnehmer

Modul 2: **Krisenmanagement in der Lebensmittelindustrie**

Wir konnten dieses Jahr wieder Herrn Dr. Pitzer als Fachanwalt für Lebensmittel gewinnen, welcher ausführlich über dieses Thema referieren wird. Hierbei geht es nicht nur um mögliche Krisen, die durch die Produkte verursacht werden können, sondern auch um Themen wie COVID und Versorgungssicherheit!

Dauer 17. November, 09:30 Uhr – 16.00 Uhr
Kosten 250 € pro Teilnehmer, (Nichtverbandsmitglieder: 300€)
Teilnehmerzahl Mindestens 10

Veranstaltungsort: Bildungszentrum (BIZ) der IHK Trier, Raum 2.2 , Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

Infos und Anmeldung:

QRPS

Peter Schnittger

Mobil : +49 160 909 154 06

eMail: Peter.Schnittger@QRPS.de

Erinnerung: Weinversand innerhalb der EU

Die IHK Trier informiert am Donnerstag, 1. Dezember 2022, über die Grundlagen der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften zum Weinexport. Die Teilnehmer erhalten Einblicke in die verschiedenen Anbindungsmöglichkeiten zur Abwicklung sowie die Teilnahmevoraussetzungen zur Nutzung des kostenlosen IT-Verfahrens des Zolls, EMCS (Excise Movement and Control System). Der Weinversand an Privatpersonen ist nicht Gegenstand der Veranstaltung!

Termin: Beginn: 01.12.2022, 10:00 Uhr; Ende: 01.12.2022, 16:30 Uhr
Ort: IHK Trier, Bildungszentrum, Raum 1.2, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
Gebühr: 145,00 EUR
Anmeldeschluss 17.11.2022
https://www.ihk-trier.de/p/Weinversand_innerhalb_der_EU-9-23744.html



2 0 2 2
04. – 06.11.22: München Forum Vini
08. – 10.11.22: ProWine Shanghai
10. – 12.11.22: Hongkong, Wine & Spirits Fair
16. – 17.11.22: Trier, Schulungen
17.11.22: Oppenheim, WeinMarketingTag Rheinland-Pfalz
17.11.22: Trier, „Erfolgreiche Vertriebsstrategien“ (IHK-Seminar)
21. – 22.11.22: Amsterdam, World Bulk Wine Exhibition
24. – 26.11.22: Shenzhen, Interwine
29.11. – 01.12.22: Bordeaux, Vinitech Sifel
30.11.22: Bodenheim, MV Schutzverband Deutscher Wein
01.12.22: Trier, „Weinversand innerhalb der EU“ (IHK-Seminar)
2 0 2 3
20. – 29.01.23: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
13. – 15.02.23: Wine Paris/Vinexpo Paris
23.02 – 12.03.23: Genussfestival Rheingau
19. – 21.03.23: Düsseldorf, ProWein
02. – 05.04.23: Verona, Vinitaly
09. – 10.04.23: Ostern
12. – 14.04.23: Tokio, Wine & Gourmet Japan (by ProWein)
25. – 28.04.23: Singapore, ProWine
27.04.23: Neustadt, Forum Markt & Wein
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack
09. – 11.05.23: Sao Paulo, Wine Trade Fair
10. – 12.05.23: ProWine Hong Kong
18.05.23: Christi Himmelfahrt
28. – 29.05.23: Pfingsten
06. – 07.06.23: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
08.06.23: Fronleichnam
14.06.23: Oppenheim, DWI-Exportforum
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
07.07.23: Trier Branchentreff 2023
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
14. – 16.11.23: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 4
März 2024: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse

Spruch des Monats:

Die Guten seh'n im Wein nur edle Tugend,
Die Bösen nur Verbrechen, Trug und List.
Wein ist der Spiegel unsres bunten Lebens:
Man sieht im Weine, was man selber ist.

(Omar Chajjâm, 1048-1131, persischer Philosoph und Dichter)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt



**GLASFASER-RUNDFILTER
FÜR DIE WEINANALYTIK**

Innerhalb von Sekunden kohlenensäurearm und blank.

ENTDECKEN SIE
UNSERE EIGENMARKE
Art.-Nr.: RL-GWF150250

Beste Analyseergebnisse für Ihren nächsten Jahrgang. **PREISSVORTEIL bis zu 65%**

**Reiss
Laborbedarf**

Reiss Laborbedarf e.K., Inh. Wolfgang Reiss, In der Dalheimer Wiese 22, 55120 Mainz,
Telefon: 06131 / 34 96 7, Fax: 06131 / 36 98 37, Email: service@reiss-laborbedarf.de
Internet: www.reiss-laborbedarf.de